

**Haus- und Badeordnung für das „Hallenbad, Roßplatz 13“
der Stadt Reichenbach
vom 3. Dezember 2007**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Haus- und Badeordnung regelt die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Hallenbades, Roßplatz 13 in 08468 Reichenbach, das durch die Stadt Reichenbach betrieben wird.

**§ 2
Entgeltspflicht**

Für die Benutzung des Hallenbades werden nach Maßgabe dieser Haus- und Badeordnung Entgelte erhoben.

**§ 3
Entgeltschuldner**

Schuldner der Entgelte ist der Benutzer des Hallenbades sowie derjenige, der für die Entgelt- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuldner**

Die Entgelte entstehen mit Inanspruchnahme des Hallenbades Reichenbach.

**§ 5
Entgelthöhe**

Schulswimmen Stadt Reichenbach	40,00 €/Stunde
Schulswimmen anderer Gemeinden	50,00 €/Stunde

Physiotherapie/Schwangeren-
und Babyschwimmen und
ähnliche Nutzungen

Kursangebote bis 5 Teilnehmer	12,00 €/Stunde
über 5 Teilnehmer	25,00 €/“

...

Öffentliches Schwimmen

Erwachsene	1,50 €/Stunde
Zehnerkarte á 1 Stunde	13,50 €
Ermäßigung	1,00 €
- Kinder bis 16 Jahre	
- Schüler/Studenten gegen Nachweis	
- Inhaber des Reichenbacher Sozialpasses gegen Nachweis	
- Personen mit einer im Schwerbehindertenausweis festgestellten Behinderung über 50 %, zusammen mit dem Merkzeichen aG + B und eine dazuge- hörige Begleitperson	
Schwimmkurse á 12 Stunden	60,00 €

§ 6 **Grundsätzliches**

1. Der Zutritt ist nicht gestattet:

Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
Personen, die Tiere mit sich führen.

Kindern bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.

2. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein.

3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.

4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Jegliche Formen extremistischer Tätigkeiten, die dem Grundgesetz widersprechen, die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich machen und/oder zur Gewaltverherrlichung und/oder Gewalt aufrufen, sind verboten.

Personen, die Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zur Schau stellen oder verwenden, auch wenn sich der Verstoß erst nach Einlass zeigt, sind sofort des Bades zu verweisen.

...

5. Das Rauchen ist nicht gestattet.
6. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Die Badezeit beträgt einschließlich Aus- und Ankleiden 60 Minuten. Bei Überschreitung der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.
8. Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen. Den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 5 € zu entrichten.
9. Die Schwimmhalle darf nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.
10. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, die Duschräume und die Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.
11. Springen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sind untersagt.
12. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Schwimmringen sowie das Ball- und Fangspielen sind nicht gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 7 Hausrecht

Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 8 Haftung

1. Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt Reichenbach durch sie zugefügt werden. Sie stellen die Stadt darüber hinaus von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
2. Eine Haftung für alle Kleidungsstücke oder Gegenstände wird nicht übernommen.

...

§ 9
Inkrafttreten

Die Änderung der Haus- und Badeordnung (veröffentlicht im Reichenbacher Anzeiger Nr. 4/12 vom 2. April 2012) tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Reichenbach, 5. März 2012

Dieter Kießling
Oberbürgermeister